

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen Stadtwerke Reutlingen GmbH und mit ihr verbundene Unternehmen im Geschäftsverkehr mit Unternehmen Januar 2026

1. Geltungsbereich / Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Stadtwerke Reutlingen GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG). Dies sind derzeit:

- FairEnergie GmbH
- FairNetz GmbH
- Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG
- Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH
- RSV Service GmbH
- SWR Wärme und Infrastruktur GmbH

Das jeweils beauftragte Unternehmen wird nachstehend mit „**wir**“ oder „**uns**“ bezeichnet.

Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge die Werkleistungen unsererseits (oder durch unsere Erfüllungsgehilfen) enthalten.

„**Werkleistungen**“ bedeutet im Sinne dieser AGB die Herstellung, Veränderung oder Instandsetzung einer Sache, die Erbringung einer sonstigen Leistung mit werkvertraglichem Erfolg (§ 631 BGB), einschließlich der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, soweit diese nicht als Bauleistungen einzustufen sind (§ 650a BGB) oder es sich um einen Werklieferungsvertrag i.S.d. § 650 BGB handelt.

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, welche unsere Werkleistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung in Anspruch nehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie anderen Stadtwerken und kommunale Unternehmen.

1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Vertragspartnern, nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt, gelten, auch für Auskünfte und Beratung im Rahmen der Werkleistung, ausschließlich diese AGB.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen („**EKB**“) des Auftraggebers auch dann, wenn nach diesen EKB die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Auftraggebers auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten unserer AGB keine gesonderte Regelung, oder unsere AGB keine Regelungen zu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthaltenen Regelungen enthalten.

1.3 Der Auftraggeber erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung oder der vertragsgegenständlichen Leistung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand, dass unsere AGB nicht gelten, verzichtet.

1.4 Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit unserem Auftraggeber abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.

1.5 Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.

2. Auskünfte / Beratung / Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers / Datenschutz

2.1 Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich unserer Werkleistungen – nachstehend „**Leistungen**“ genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaftsvereinbarungen oder Garantien in Bezug auf unsere Leistungen dar.

2.2 Eine Beratungspflicht übernehmen wir nur kraft ausdrücklichen, gesonderten Beratungsvertrags.

2.3 Eine Haftung für die Verwendbarkeit unserer Leistungen zu dem vom Auftraggeber in Aussicht genommenen Verwendungszweck übernehmen wir außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht, soweit wir mit dem Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart haben.

2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns als Mitwirkungspflicht und vertragliche Hauptpflicht alle für die Leistungserbringung benötigten Informationen und Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und alle Handlungen aus seiner Sphäre zeitgerecht und unentgeltlich zu erbringen, damit wir unsere Leistung vertragsgerecht erbringen können. Der Auftraggeber hat uns insbesondere unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen relevant sind und eine angemessene Arbeitsumgebung, technische Infrastruktur sowie die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Insbesondere erbringt der Auftraggeber folgende Mitwirkungspflichten:

a. Zugang und Arbeitsumfeld

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen während der vereinbarten Arbeitszeiten ungehinderten Zugang zu den für die Leistungsausführung erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen, Flächen und technischen Einrichtungen zu verschaffen. Er gewährleistet, dass die Arbeitsumgebung frei von Gefahren ist, die nicht Teil der vereinbarten Leistung sind.

Der Auftraggeber haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, soweit er dies zu vertreten hat.

b. Bereitstellung von Unterlagen und Informationen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig alle für die Leistungsausführung relevanten Informationen, Genehmigungen, Pläne, Zeichnungen, Leistungsverzeichnisse, Sicherheitsvorschriften, Prüfprotokolle und sonstigen Unterlagen zur Verfügung. Er gewährleistet, dass diese Informationen vollständig, aktuell und richtig sind. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

c. Material- und Gerätestellung

Soweit vereinbart oder erforderlich, stellt der Auftraggeber beizustellende Materialien, Hilfsstoffe, Werkzeuge oder Geräte in einwandfreiem, funktionsfähigem und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechendem Zustand rechtzeitig bereit. Der Auftraggeber haftet für die Mängelfreiheit der bereitgestellten Sachen.

d. Genehmigungen und behördliche Auflagen

Der Auftraggeber hat alle für die Leistungsausführung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anzeigen, Zustimmungen oder Freigaben rechtzeitig einzuholen, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist.

e. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle für den Zutritt und die Arbeiten auf seinem Betriebsgelände geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften dem Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich bekannt gemacht werden. Er benennt einen Verantwortlichen für Arbeitssicherheit als Ansprechpartner.

f. Koordinationspflichten

Führt der Auftraggeber zeitgleich mehrere Gewerke oder Dienstleister auf derselben Baustelle oder in denselben Räumlichkeiten aus, hat er für eine ordnungsgemäße Koordination der einzelnen Leistungen zu sorgen und Überschneidungen zu vermeiden. Verzögerungen oder Mehrkosten, die aus unzureichender Koordination resultieren, trägt der Auftraggeber.

g. Mitwirkung bei Prüfungen und Abnahmen

Der Auftraggeber hat bei allen vereinbarten Zwischen- und Endprüfungen sowie bei der Abnahme mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Personen und Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen. Er benennt vor Leistungsbeginn einen abnahmeberechtigten Vertreter.

h. Schaffung technischer Voraussetzungen

Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten alle für die Leistungsausführung erforderlichen technischen Anschluss- und Versorgungsmöglichkeiten bereit (z. B. Strom, Wasser, Druckluft, Internetzugang), soweit nicht ausdrücklich im Vertrag anders vereinbart.

i. Mitteilungspflichten

Der Auftraggeber hat Umstände, die die Leistungsausführung beeinträchtigen oder verzögern können, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen am Einsatzort, bei technischen Anlagen oder bei Sicherheitsvorschriften.

j. Folgen bei Pflichtverletzungen

Kommt der Auftraggeber einer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach,

- verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit,
- hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des hierdurch entstehenden Mehraufwandes und Schadens,
- entfällt eine Haftung des Auftragnehmers für Verzögerungen oder Mängel, soweit diese auf die Pflichtverletzung des Auftraggebers zurückzuführen sind.

Wartezeiten, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte ihre Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllen, werden dem Auftraggeber nach den vereinbarten bzw. ortsüblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

2.5 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“). Einzelheiten regelt eine separate Datenschutzvereinbarung, soweit diese nach einschlägigen Datenschutzregelungen abzuschließen ist.

3. Leistungsgegenstand (Leistungsumfang) / Garantie / Abnahme

3.1 Art, Umfang, Zeitplan und Qualitätsanforderungen der von uns zu erbringenden werkvertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag und ggf. einer schriftlichen Leistungsbeschreibung. Technische Normen (DIN, VDE, DVGW, VDI) gelten nur, wenn sie ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung benannt sind oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. Technische Änderungen durch uns in Bezug auf den geschuldeten Werkgegenstand/-erfolg, die der Verbesserung dienen oder zwingenden Rechtsänderungen entsprechen, sind zulässig, sofern der Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird, also das Werkergebnis für den vertraglich vorausgesetzten Zweck weiter tauglich bleibt.

3.3 Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer einzusetzen, bleiben jedoch gegenüber dem Auftraggeber für die Vertragserfüllung verantwortlich.

3.4 Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Verpflichtungen qualifizierter Erfüllungsgehilfen zu bedienen (§ 278 BGB), sofern dadurch die Interessen des Auftraggebers nicht unzumutbar (z.B. durch mangelnde Qualifikation des Subunternehmers) beeinträchtigt werden.

3.5 Eine verschuldensunabhängige Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „*rechtlich garantiert*“ bezeichnet haben.

3.6 Die Abnahme erfolgt grundsätzlich förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Wir können Teilabnahmen verlangen, wenn in sich abgeschlossene Teilleistungen vorliegen. Eine Abnahmeverweigerung wegen unerheblicher Mängel, also solcher, welche die Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht ausschließen, ist ausgeschlossen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Werk nutzt und/oder nicht binnen sieben Kalendertagen nach Aufforderung zur Abnahme schriftlich oder in Textform Mängel rügt.

Befindet sich der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes auf ihn über.

4. Vertragsschluss

4.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen durch den Auftraggeber und kein verbindliches Angebot unsererseits.

Der Auftraggeber ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage – bei elektronischer Bestellung 5 Werktagen (jeweils an unserem Sitz) – nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden, soweit der Auftraggeber nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Auftraggebers.

4.2 Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Auftraggebers schriftlich oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) durch Auftragsbestätigung bestätigen. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Auftraggebers beglichen werden und dass eine durch uns oder in unserem Auftrag unverzügliche vorgenommene Kreditprüfung des Auftraggebers ohne negative Auskunft bleibt.

Bei Leistung innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist des Auftraggebers kann unsere Auftragsbestätigung durch unsere Leistung ersetzt werden, wobei die Erbringung der Leistung maßgeblich ist.

4.3 Der Auftraggeber hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Leistungen hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung.

5. Leistungstermine und -fristen

5.1 Verbindliche Leistungstermine und/oder -fristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

5.2 Leistungstermine bzw. Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, mangels solcher nach 5 Werktagen an unserem Sitz nach Zugang der Bestellung des Auftraggebers bei uns und Annahme derselben durch uns, *jedoch nicht*, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen vollständig geleistet sind.

5.3 Geraten wir in Leistungsverzug, muss der Auftraggeber uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 9.

6. Höhere Gewalt

6.1 Treten Ereignisse Höherer Gewalt (*d.h. außergewöhnliche, betriebsfremde, von außen herbeigeführte, unvorhersehbare und nicht vermeidbare Ereignisse*) ein, so werden wir den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und/oder bei Ereignissen von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht eine Leistungsgarantie übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen unter den gleichen Bedingungen gleich Streik (nicht innerbetrieblich), Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Epidemien und/oder Pandemien, Krieg (im Inland und/oder Ausland), allgemeine Ausgangssperren und/oder Kontaktverbote, sowie unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind und für uns bei Vertragsschluss nicht konkret vorhersehbar waren. Mit der vorstehenden Leistungsfreiheit entfällt auch die Verpflichtung unsererseits zur Leistung von Schadensersatz, Aufwendungsersatz, und Pönalen (insbesondere Vertragsstrafen und/oder Schadenspauschalen).

6.2 Ist ein Leistungstermin oder eine Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 6.1 der vereinbarte Termin oder die Frist überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Kalendertagen wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6.3 Vorstehende Regelung gemäß Ziff. 6.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 6.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Leistungstermins oder einer fest

vereinbarten Leistungsfrist dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

7. Mängelrüge / Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung

7.1 Erkennbare Mängel unserer Leistung sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach Leistungserbringung uns gegenüber schriftlich oder in Textform zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Auftraggebers aus Pflichtverletzung wegen erkennbarer Schlechtleistung aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, oder unserer Erfüllungsgehilfen, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

7.2 Die Anerkennung einer pflichtwidrigen Leistung durch uns bedarf stets einer ausdrücklichen Anerkennungserklärung unsererseits.

8. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Unsicherheitseinrede

8.1 Die Vergütung wird in einem gesonderten Vertragsteil (Angebot / Auftragsbestätigung) festgelegt. Zusatzleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, werden nach Aufwand abgerechnet. Alle Vergütungen verstehen sich, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart in EURO netto Kasse (= ohne jeden Abzug), zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

8.2 Andere Zahlungsmethoden als Banküberweisung bedürfen gesonderter, ausdrücklicher Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber; dies gilt insbesondere für die Begebung von Schecks und Wechseln.

8.3 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfanges sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis unserer jeweils gültigen allgemeinen Preislisten für derartige Leistungen unsererseits ausgeführt.

8.4 Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird (*Saldierung*). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Auftraggeber weiterzugeben.

Liegt die neue Vergütung auf Grund unseres vorgenannten Vergütungsanpassungsrechtes 20% oder mehr über der ursprünglichen Vergütung, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen für den noch nicht erfüllten Teil berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

8.5 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zugang bedeutet hierbei der erste Eintritt der Rechnung in die Sphäre des Auftraggebers, sei es der erste Briefkasten oder auch elektronisch via E-Mail oder elektronische Rechnung.

8.6 Mit Eintritt des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem bei Fälligkeit der Zahlungsforderung jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8.7 Als Tag der Zahlung gilt stets das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto bzw. auf dem Konto der von uns spezifizierten Zahlstelle.

8.8 Werden Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte -

vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

8.9 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit uns geschlossenen Vertrag) mit dem unsrigen Anspruch steht und die Verletzung einer Hauptleistungspflicht durch uns betrifft.

8.10 Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftraggeber nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.11 Eingehende Zahlungen des Auftraggebers werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet. Eine entgegenstehende Bestimmung des Auftraggebers bei der Zahlung ist unbeachtlich.

8.12 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, gleichgültig auf welchem Wege sie geleistet wird, ist ausschließlich der Tag der Buchung auf unserem Konto maßgebend.

9. Haftungsausschluss/-begrenzung

9.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen *nicht*, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Insbesondere haften wir nicht für Mängel oder Verzögerungen, die auf vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Bauteile oder Planungsunterlagen zurückzuführen sind.

9.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 9.1 gilt nicht:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „*Wesentliche Vertragspflichten*“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit wir die Garantie für das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB übernommen haben;
- bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

9.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 9.2, dort 1, 3, 4, 5 Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

9.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.3 und Ziff. 9.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

9.5 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

9.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Geheimhaltung

10.1 Mangels einer speziellen Geheimhaltungsvereinbarung, verpflichten sich beide Parteien über alle erlangten Vertraulichen Informationen der anderen Partei Stillschweigen zu bewahren, sie keinem Dritten offen zu legen, sie nicht öffentlich verfügbar oder in irgendeiner sonstigen Weise zugänglich zu machen, es sei denn mit vorheriger Zustimmung (zumindest in Textform) der anderen Partei.

Insbesondere werden die Parteien keine Vertraulichen Informationen zu eigenen Zwecken selbst oder durch Dritte verwerten.

10.2 Diese Verpflichtungen sind nicht anwendbar für Fälle in denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass die Vertraulichen Informationen:

- ihr bereits vor Erhalt durch die Andere bekannt waren; oder
- zum Zeitpunkt der Offenlegung schon allgemein zugänglich waren, oder danach allgemein zugänglich wurden, ohne, dass sie gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung verstoßen hat; oder
- ihr durch eine unabhängige Quelle offengelegt wurden, welche das Recht dazu hat.

Selbiges gilt auch für eine Offenlegungspflicht aufgrund Gesetz oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung. Hält sich die Partei für derart verpflichtet, wird sie die Andere, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung mindestens in Textform benachrichtigen, damit diese die Chance hat, gegen die Offenlegung rechtliche Maßnahmen einzuleiten. In dieser Benachrichtigung wird in geeigneter Form mitgeteilt, welche Vertraulichen Informationen genau offengelegt werden müssen. Und auch nur diese dürfen offengelegt werden.

10.3 „**Vertrauliche Informationen**“ umfassen alle technischen, kommerziellen oder anderweitigen Informationen welche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob solche mündlich, dokumentiert, elektronisch oder in sonstiger Form erlangt wurden. Der Vertraulichkeit unterliegen indes nicht nur solche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, sondern auch solche, deren Vertraulichkeit den Umständen der Erlangung oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist.

10.4 Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer überstehen jegliche Kündigung und gelten bis 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

10.5 Die Regelungen des GeschGehG. bleiben unberührt und gehen, soweit diese zwingender Natur sind, den Regelungen aus Ziff. 10 vor.

11. Entflechtung (Unbundling)

Sowohl der Auftraggeber, als auch wir halten die Entflechtungsvorschriften der §§ 6ff. EnWG ein.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mangels anderweitiger Vereinbarung der Sitz unserer Gesellschaft.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist - der Sitz unserer Gesellschaft. Diese Zuständigkeitsregelung der Absätze 1 und 2 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Auftraggeber, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte, wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

13. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens / Schriftform / Salvatorische Klausel

13.1 Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers oder dessen trotz Mahnung unsererseits nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen uns, für den Fall, dass sich der Auftraggeber uns gegenüber zu diesem Zeitpunkt im Zustand einer Pflichtverletzung befindet, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vertragserfüllung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Bei Dauerschuldverhältnissen sind wir anstelle des Rücktritts zur fristlosen Kündigung berechtigt. § 314 BGB (Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen) bleibt unberührt. Ist unsere Leistung bereits erfolgt, so wird die Gegenleistung in den vorgenannten Fällen sofort fällig.

13.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

13.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages ausschließlich aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte (§ 306 III BGB) darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

Die Parteien werden in diesem Fall die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/ nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/ nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

13.4 Sollten diese AGB im Einzelfall von einschlägigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften des EnWG, KWKG, MsbG oder anderer einschlägiger energiewirtschaftlicher Regelungen abweichen, gehen die gesetzlichen Vorschriften vor. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO und des Datenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass die Vertragsabwicklung in unserem Unternehmen über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erhaltenen Daten speichern.

Reutlingen, Januar 2026